

störungsfreie Verlauf der Hauptverhandlung jederzeit gewährleistet werden. Die anwesenden Sympathisanten verhielten sich ruhig. Nach Beginn der Hauptverhandlung wurde durch das Gericht gemäß § 211 (3) StPO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Aus der Analyse der Sicherung von gerichtlichen Hauptverhandlungen in den Jahren 1980 bis März 1988 ergibt sich folgendes Bild.

Sympathisanten traten bei ca. 3 - 5 % der jährlich zu sichernden Hauptverhandlungen in Erscheinung.

Eine bestimmte Deliktspezifität ist nicht erkennbar. Die Anwesenheit von Sympathisanten verteilt sich auf folgende Straftatbestände:

- § 100 StGB landesverräterische Agententätigkeit,
- § 213 StGB ungesetzlicher Grenzübertritt,
- § 217 StGB Zusammenrottung,
- § 219 StGB ungesetzliche Verbindungsaufnahme,
- § 220 StGB öffentliche Herabwürdigung,
- Verstöße gegen das Zoll- und Devisengesetz.

Aus der bisherigen Präsenz von Sympathisanten bei gerichtlichen Hauptverhandlungen lassen sich folgende Zielstellungen ableiten:

- Dem Angeklagten soll unmittelbar der Rücken gestärkt werden, damit er darauf aufbauend, diese Kulisse als Tribüne für eine Verteidigung und Propagierung seiner gesetzwidrigen, zum Teil staatsfeindlichen Vorstellungen, nutzt, wobei diese Zielstellung eminent die Gefahr der Eskalierung in sich birgt.
- Aufklärung von Sicherungsmaßnahmen und Personifizierung